

22. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

Entschädigungsordnung als Anlage zu § 5 Abs. 5 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST

§ 5 Abs. 2 der Entschädigungsordnung lautet wie folgt:

(2) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und deren Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag nach § 4 Abs. 1.

§ 6 Abs. 1 und 2 der Entschädigungsordnung lautet wie folgt:

1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die außerhalb von Verwaltungsrats- und

Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrats, eines Ausschusses oder des

Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig werden, werden nach § 1 entschädigt. Hierzu zählen auch die Teilnahme an Sitzungen von Organen und Gremien der Beteiligungsgesellschaften oder Mitgliedschaften des Landesverbandes. Soweit Gremien nach Satz 2 selbst Entschädigungen zahlen, werden diese auf die Entschädigung nach § 1 angerechnet und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(2) Soweit der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an einer Sitzung in gesetzlichen Gremien außerhalb von

Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen teilnehmen oder in Organen und Gremien der Beteiligungsgesellschaften oder Mitgliedschaften des Landesverbandes vom Verwaltungsrat bestellt sind, erhalten sie in dem Monat

der Sitzung einen weiteren Pauschbetrag i. S. des § 4 Abs. 1. Abs. 1 Satz 3 findet gleicherweise Anwendung.

Art. 2

Art. 1 tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST am 11. Dezember 2019 gefasst.